

## Studienordnung für das Studienfach Italianistik im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

Vom 2. Dezember 2004

Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts vom 6. März 1996<sup>1</sup> sowie auf § 1 Abs. 3 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium vom 2. Dezember 2004<sup>2</sup>, folgende Studienordnung.

### I. Allgemeines

#### *Zweck und Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung regelt das Studienfach Italianistik im Rahmen des Bachelorstudiums an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

<sup>2</sup> Die Ordnung gilt in Ergänzung zur Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium für alle Studierenden, welche an der Universität Basel das Studienfach Italianistik im Rahmen des Bachelorstudiums studieren.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Italianistik (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese Wegleitung wird von der Unterrichtskommission Italianistik erlassen und von der Fakultät genehmigt.

#### *Zulassungsvoraussetzung für das Studienfach Italianistik*

§ 2. Für das Studium des Studienfachs Italianistik sind Kenntnisse der italienischen Sprache auf Maturitätsniveau (Italienisch als Schwerpunkt- oder Grundlagenfach) Voraussetzung.

<sup>2</sup> Zu Beginn des Studiums findet zur Überprüfung der Italienischkenntnisse eine Sprachprüfung statt. Einzelheiten zum Nachweis und zur Überprüfung regelt die Wegleitung.

<sup>3</sup> Studierende, welche die Italienischprüfung nicht bestehen, müssen die notwendigen Kenntnisse innerhalb des ersten Studienjahres nachholen, um zum Weiterstudium in Italianistik zugelassen zu werden.

<sup>4</sup> Für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse können maximal 4 KP an den komplementären Bereich angerechnet werden. Näheres regelt die Wegleitung.

#### *Studienbeginn*

§ 3. Der Beginn des Studiums ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich.

### II. Studium

#### *Gliederung des Studiums*

§ 4. Das Studienfach Italianistik umfasst 75 Kreditpunkte, inkl. der Bachelorprüfung.

#### *Aufbau des Studiums*

---

<sup>1</sup> SG 440.110.

<sup>2</sup> SG 446.520.

§ 5. Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Modul Grundlagen der Italienischen Literaturwissenschaft
- b) Modul Grundlagen der Italienischen Sprachwissenschaft
- c) Modul Analyse und Interpretation von literarischen Texten
- d) Modul Sprachwissenschaftliche Analyse des gesprochenen und schriftlichen Italienisch
- e) Modul Theorie und Methoden literatur- und sprachwissenschaftlichen Arbeitens
- f) Modul grundlegende redaktionelle und kommunikative Fertigkeiten
- g) Philologisches Modul, inkl. prüfungsvorbereitende Kolloquien
- h) Interphilologisches Modul

sowie die Bachelorprüfung.

<sup>2</sup> Die Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbbaeren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Alle Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen finden in italienischer Sprache statt. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen ausserhalb des Studienfachs Italianistik. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Unterrichtskommission.

#### *Bestehen des Studiums*

§ 6. Das Studium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 13 KP aus dem Modul Grundlagen der Italienischen Literaturwissenschaft
- b) 13 KP aus dem Modul Grundlagen der Italienischen Sprachwissenschaft
- c) 6 KP aus dem Modul Analyse und Interpretation von literarischen Texten
- d) 6 KP aus dem Modul Sprachwissenschaftliche Analyse des gesprochenen und schriftlichen Italienisch
- e) 14 KP aus dem Modul Theorie und Methoden literatur- und sprachwissenschaftlichen Arbeitens, wovon 5 KP aus einer Seminararbeit
- f) 4 KP aus dem Modul grundlegende redaktionelle und kommunikative Fertigkeiten
- g) 6 KP aus dem philologischen Modul, wovon 2 KP aus den prüfungsvorbereitenden Kolloquien
- h) 8 KP aus dem interphilologischen Modul
- i) 5 KP für die bestandene Bachelorprüfung.

### **III. Leistungsüberprüfungen**

#### *Leistungsüberprüfungen*

§ 7. Die Leistungsüberprüfung in Lehrveranstaltungen und Modulen erfolgt gemäss §§ 15–21 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium.

<sup>2</sup> Näheres regelt die Wegleitung.

#### *Bachelorprüfung*

§ 8. Die Bachelorprüfung erfolgt gemäss § 21 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium.

<sup>2</sup> In der Bachelorprüfung werden die literatur- und sprachwissenschaftlichen Schwerpunkte des Studienfachs Italianistik angemessen berücksichtigt. Prüfungssprache ist Italienisch. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### *Übergangsbestimmungen*

§ 9. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studienfach Italianistik an der Universität Basel im Wintersemester 2005/06 und später beginnen.

<sup>2</sup> Studierende, die ihr Studium in Italienischer Philologie, Italienischer Sprachwissenschaft oder Italienischer Literaturwissenschaft gemäss der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für das Lizentiatsexamen vom 9. Februar 1995 begonnen haben, sind berechtigt, die Weiterführung ihres Studiums in zwei Studienfächern nach dieser Ordnung sowie der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium zu beantragen. Der Übertritt erfolgt gemäss § 35 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium.

##### *Wirksamkeit*

§ 10. Diese Ordnung ist im Kantonsblatt zu publizieren. Sie wird am 1. Oktober 2005 wirksam.

Namens der Philosophisch-Historischen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Emil Angehrn

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. März 2005.